

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ der Stadt Straubing vom 30.03.2020 (ABl. 18/2020) in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.06.2021 (ABl. 41/2021).

Bekanntmachung: 02.04.2020 (ABl. S. 228)

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und des Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Abwasserbeseitigung und die Straßenreinigung der Stadt Straubing werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Straubing gemäß Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“. Die Stadt Straubing tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ beträgt 100.000 €.

Stand: 01.04.2023

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben der „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen obliegen. Weiterhin ist die Reinhaltung der öffentlichen Straßen Aufgabe des Eigenbetriebes.
- (2) Zum Aufgabenbereich gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben im Rahmen der Gesetze, die die Aufgaben des Eigenbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Der Eigenbetrieb kann sich auch zur Förderung der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (3) Die „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung weiterer Maßnahmen im Vollzug.
- (4) Der Eigenbetrieb „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ kann zur Förderung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Aufgaben außerhalb des Gebietes der Stadt Straubing tätig werden.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ sind

- die Werkleitung
- der Werkausschuss
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem/r Werkleiter/in. Der/die Werkleiter/in hat eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung)
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
 3. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen
 4. die Regelungen nach § 2 Abs. 3 soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ verantwortlich.

BetriebsS Eigenbetrieb 50.1.10

- (4) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ nach außen. Davon ausgenommen sind städtebauliche Verträge, bei denen der Eigenbetrieb durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Die Werkleitung kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis anderen Mitarbeitern des Eigenbetriebes Vollmacht zur Vertretung erteilen. Soweit diese Vollmacht zu Rechtsgeschäften über einem Wert von 30.000 € berechtigt, bedarf die Vollmachtserteilung der Zustimmung des Werkausschusses.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Der Stadtrat und der Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates; die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit verbleibt beim Oberbürgermeister.
- (7) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen tariflich Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (8) Die in Art. 43 Abs. 2 GO genannten Personalangelegenheiten bei tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst werden der Werkleitung mit Zustimmung des Oberbürgermeisters durch eigenen Organisationsakt übertragen.
- (9) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

Stand: 01.04.2023

- (10) Die Werkleitung entscheidet über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Auftragsvergaben für Bauzwecke sowie die Beauftragung von Nachträgen im Rahmen abgeschlossener Bauverträge mit einer Angebotssumme bis 100.000,- Euro in den einzelnen Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5

Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss wird als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet abschließend über alle Angelegenheiten der „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
- a) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Dienstanweisung für die Geschäftsleitung.
 - b) Bestellung der Stellvertretung des Werkleiters
 - c) Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 20.000 € netto bis zu 100.000 € netto (§ 15 V 2 EBV).
 - d) Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die mehr als 20.000 € netto bis zu 100.000 € netto betragen.

Stand: 01.04.2023

BetriebsS Eigenbetrieb 50.1.10

- e) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 100.000 € netto übersteigen (§ 14 III 2 EBV)
- f) Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Auftragsvergaben für Bauzwecke und die Beauftragung von Nachträgen im Rahmen abgeschlossener Bauverträge mit einem Gegenstandswert von über 100.000,- Euro netto bis zu 500.000,- Euro netto.
- g) Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die Belastung von Grundstücken des Eigenbetriebes und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, bei einem Geschäftswert von mehr als 20.000 € netto bis zu 500.000 € netto.
- h) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert mehr als 10.000 Euro netto beträgt.
- i) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
- j) Städtebauliche Verträge und Erschließungsverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 20.000 Euro netto.
- k) Bestellung des Abschlussprüfers nach Art. 107 GO.
- l) Alle Personalangelegenheiten für Beamte und für tariflich Beschäftigte ab Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO; mit Ausnahme der Werkleitung.
- m) Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 20.000 € netto im Einzelfall beträgt.

Stand: 01.04.2023

- n) Alle sonstigen Angelegenheiten der „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“, die keine laufenden Angelegenheiten sind und für die auch nicht nach dieser Satzung der Stadtrat zuständig ist. Ist unklar, ob es sich um eine laufende Angelegenheit handelt, so entscheidet hierüber der Werkausschuss.
- o) Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und an Bedienstete des Eigenbetriebes, die mit diesen verwandt sind.
- (4) Der Gegenstandswert, der für die Zuständigkeit maßgebend ist, berechnet sich bei wiederkehrenden Leistungen nach dem einjährigen Anfall. Bei der Aufteilung von Arbeiten oder Lieferungen ist der Gesamtbetrag maßgebend.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über
 - a) die Errichtung, Beendigung und wesentliche Änderungen des Eigenbetriebes (Art. 32 II Nr. 7 GO),
 - b) den Erlass, die Aufhebung und die Änderung der Betriebssatzung (Art. 32 II Nr. 2 + 88 V 2 GO),
 - c) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 - d) die Bestellung und die Abberufung der Werkleitung,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über das Jahresergebnis und die Entlastung der Werkleitung (Art. 32 II Nr. 6 GO, § 25 III EBV),
 - f) den Wirtschaftsplan als Pflichtanlage des Haushaltsplans der Stadt (Art. 65 I, 63 II 2 GO, § 1 III Nr. 7 KommHV-Doppik),

Stand: 01.04.2023

BetriebsS Eigenbetrieb 50.1.10

- g) den Erlass, die Aufhebung und die Änderung von Satzungen (z. B. EWS, BGS-EWS/FES),
 - h) die im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 100.000 € netto (§ 15 V 2 EBV),
 - i) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die mehr als 100.000 € betragen,
 - j) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Auftragsvergaben für Bauzwecke sowie die Beauftragung von Nachträgen im Rahmen abgeschlossener Bauverträge mit einem Gegenstandswert von über 500.000 € netto,
 - k) Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die Belastung von Grundstücken des Eigenbetriebes und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, bei einem Geschäftswert über 500.000 € netto,
 - l) Änderung der Aufgabenerfüllung durch städtische Dienststellen gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Der Stadtrat kann sich Entscheidungen in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen (Art. 88 IV 1 GO).

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diese die unaufschiebbaren Geschäfte (Eilentscheidungen). Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

Stand: 01.04.2023

§ 8

Zusammenarbeit mit städtischen Dienststellen; Dienstleistungen der Stadtverwaltung

- (1) Die „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ und die städtischen Dienststellen unterrichten sich rechtzeitig über ihre Planungen und Vorhaben. Die Termine für Bauvorhaben und Veranstaltungen sind einvernehmlich aufeinander abzustimmen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Werkausschuss.
- (2) Die Werkleitung kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle gegen Leistung einer angemessenen Kostenerstattung betrauen.
- (3) Soweit zum 01.05.2020 städtische Dienststellen Tätigkeiten, die dem Aufgabenbereich der „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ nach § 2 zugeordnet sind, ausgeführt haben, werden diese Tätigkeiten auch künftig solange von diesen Dienststellen im Auftrag der „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ gegen eine angemessene Kostenerstattung erledigt, bis der Stadtrat einer Änderung dieser Aufgabenzuteilung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. m dieser Satzung zugestimmt hat.
- (4) Kommt hinsichtlich der Höhe der Kostenerstattung nach Absatz 2 oder Absatz 3 eine einvernehmliche Lösung zwischen Stadtverwaltung und der „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ nicht zustande, entscheidet der Stadtrat.

§ 9

Rechnungslegung

- (1) Die „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ führt ihre Bücher nach den Regeln der Eigenbetriebsverordnung. Ihr Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, die Buchführung, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht.

Stand: 01.04.2023

BetriebsS Eigenbetrieb 50.1.10

- (2) Das Wirtschaftsjahr der „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenwirtschaft

- (1) Für die „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ wird eine gesonderte Kasse bei der Stadtkasse eingerichtet.
- (2) Die Stadt Straubing und die „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ können bei Bedarf kurzzeitig liquide Mittel des Anderen in Anspruch nehmen. Dies ist zu dokumentieren und die Beträge sind jeweils angemessen zu verzinsen.

§ 11 Personalvertretung

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 28. Februar 2013 außer Kraft.

Straubing, 30.03.2020
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Stand: 01.04.2023